

Gesetzliche Bestimmungen zum Führen von Waffen (auszugsweise)

§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1).

(2)

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer

1.

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt;

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2. Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes

1.

2.

3.

4.

führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

13.

ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

In § 12 (3) 2. WaffG ist beschrieben, wann es zum Führen einer Waffe keiner Erlaubnis bedarf.

In der Anlage 1 Abschnitt 2 ist der Punkt 4 um den Bereich Schießstätte erweitert worden und die neu aufgenommenen Punkte 12 und 13 definieren die waffenrechtlichen Begriffe schussbereit (12) und zugriffsbereit (13).

Nicht schussbereite Waffen dürfen demnach nur in einem Behältnis transportiert werden, das den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe verhindert.

In der Praxis bedeutet das z.B.: Transport in einem abschließbaren (abgeschlossenen) Waffenkoffer oder in einer Gewehrtasche, bei der das gewaltfreie Öffnen des Reißverschlusses mit einem kleine Vorhängeschloss verhindert wird.